

## Synopse

### Teilrevision SMUV Schwangerschaftsurlaub

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **162.420**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (SMUV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Verordnung über den Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub (SMUV) vom 13. Oktober 1987 (Stand 1. Juli 2021) wird wie folgt geändert:
<b>§ 2</b> Dauer  <sup>1</sup> Der Mitarbeiterin wird auf die Niederkunft hin ein bezahlter Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt frühestens zwei Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft. Der Mutterschaftsurlaub dauert mindestens 14 Wochen. Er kann – unter Verzicht auf einen Schwangerschaftsurlaub – höchstens 16 Wochen nach der Niederkunft und bei einer Verlängerung gemäss § 2a höchstens 24 Wochen dauern.	<sup>1</sup> Der Mitarbeiterin wird <del>auf die vor der Niederkunft hin</del> ein bezahlter <del>Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub</del> Schwangerschaftsurlaub von <del>16 maximal drei</del> Wochen gewährt. <del>Der Schwangerschaftsurlaub beginnt</del> <u>Dieser kann</u> frühestens <del>zwei</del> <u>drei</u> Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft. <del>Der Mutterschaftsurlaub dauert mindestens 14 Wochen. Er kann – unter Verzicht auf einen Schwangerschaftsurlaub – höchstens 16 Wochen nach der Niederkunft und bei einer Verlängerung gemäss § 2a höchstens 24 Wochen dauern. dem ärztlich errechneten Geburtstermin angetreten werden.</del>  <sup>1bis</sup> Der Mitarbeiterin wird unter Vorbehalt von Abs. 6 nach der Niederkunft ein bezahlter Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen gewährt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p><sup>2</sup> Die individuelle Regelung des Schwangerschafts- und/oder Mutterschaftsurlaubs ist spätestens vier Monate vor der voraussichtlichen Niederkunft mit der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten und der Personalchefin bzw. dem Personalchef schriftlich zu vereinbaren. Über den voraussichtlichen Termin der Niederkunft ist ein Arztzeugnis vorzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Der Anspruch auf bezahlten Mutterschaftsurlaub entsteht:</p> <p>a) wenn das Kind lebensfähig geboren wird; oder</p> <p>b) wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat.</p> <p>Eine verspätete Geburt zieht keine Kürzung des vereinbarten Mutterschaftsurlaubs nach sich.</p> <p><sup>4</sup> Krankheit oder Unfall nach Antritt des Mutterschaftsurlaubs verlängert den Urlaub nicht.</p> <p><sup>5</sup> Mitarbeiterinnen, die sich für einen Schwangerschaftsurlaub entscheiden und krank werden oder verunfallen, haben Anspruch auf Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs im Ausmass der ärztlich bescheinigten Absenz in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft.</p> <p><sup>6</sup> Wird das Arbeitsverhältnis von der Mitarbeiterin auf den Niederkunftstermin hin aufgelöst bzw. auf deren Wunsch nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen fortgesetzt, wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt vierzehn Wochen gewährt. Dieser beginnt am Tag der Niederkunft. Der Anspruch auf bezahlten Schwangerschaftsurlaub entfällt.</p> <p><sup>7</sup> Die Gewährung von bezahltem Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub hat keine Kürzung des Ferienanspruchs zur Folge.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p> <p><sup>4</sup> Krankheit oder Unfall nach Antritt des <u>Schwangerschafts- oder Mutterschaftsurlaubs</u> verlängert den Urlaub nicht.</p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>6</sup> Wird das Arbeitsverhältnis von der Mitarbeiterin auf den Niederkunftstermin hin aufgelöst bzw. auf deren Wunsch nach dem Mutterschaftsurlaub nicht für mindestens zwölf Wochen fortgesetzt, <del>wird ein bezahlter Urlaub von insgesamt vierzehn <u>beträgt dieser 14 Wochen</u> gewährt. Dieser beginnt am Tag der Niederkunft.</del> Der Anspruch auf bezahlten Schwangerschaftsurlaub entfällt.</p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p> <p>Im Namen des Regierungsrates Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Camer Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>